

Was ist nicht erlaubt?

- ✘ Eine gedruckte Zweitveröffentlichung sieht die Regelung nicht vor.
- ✘ Die Zweitveröffentlichung darf daher nicht mit einer freien Lizenz (z. B. Creative Commons) versehen werden.
- ✘ Das Zweitveröffentlichungsrecht gilt nicht für Monographien und Beiträge in Festschriften, Proceedings u. ä.
- ✘ Die Zweitveröffentlichung darf nicht zu einem gewerblichen Zweck erfolgen.

Empfehlung

Autorinnen und Autoren sollten Zweitveröffentlichungen ihrer Publikationen auf den Repositorien bzw. den Dokumentenservern ihrer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Fachgemeinschaft open access legen. So werden diese nachhaltig zugänglich und auffindbar.



Appell

Das Aktionsbündnis setzt sich für ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ein, durch das Hochschulangehörige nicht diskriminiert werden.

Unterstützen Sie das Aktionsbündnis dabei, bessere urheberrechtliche Regelungen für Wissenschaftsurheber und für Nutzer aus dem Bildungs- und Wissenschaftsbereich zu erreichen.

Unterschreiben Sie die Göttinger Erklärung des Aktionsbündnisses, spenden Sie an den Verein „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“ oder engagieren Sie sich als Mitglied.

Mehr unter: www.urheberrechtsbuendnis.de

Weitere Informationen

Für weitere Informationen zum Zweitveröffentlichungsrecht empfiehlt das Aktionsbündnis:

- FAQ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen:
allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html
- Mustervereinbarung zum Zweck einer Zweitveröffentlichung nach § 38 Abs. 4 UrhG: bit.ly/1BMOH3a

mehr Aufmerksamkeit...
mehr Zitate...
mehr Impact...

Das Recht auf eine Zweitveröffentlichung

Wer kann dieses Recht wahrnehmen?

Was ist dabei zu beachten?



Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft e.V.

Ein neues Recht für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren

Seit Beginn des Jahres 2014 gilt in Deutschland das Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 (4) Urheberrechtsgesetz (UrhG)). Es erlaubt Autorinnen und Autoren unter bestimmten Bedingungen die Manuskripte ihrer in Fachzeitschriften veröffentlichten wissenschaftlichen Artikel ein Jahr nach der Erstveröffentlichung über das Internet frei zugänglich zu machen.

Das Recht kann von den Autorinnen und Autoren selbst wahrgenommen werden. Sie können aber auch eine Einrichtung, z.B. eine Bibliothek beauftragen, das Manuskript zum freien Abruf online zu stellen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Zweitveröffentlichungsrecht die Rechte wissenschaftlicher Autorinnen und Autoren gegenüber den Verlagen gestärkt.

Nach aktuellem Verständnis gilt die Regelung für Artikel, die seit dem Inkrafttreten der neuen Regelung am 1. Januar 2014 erschienen sind, unabhängig davon, welche Rechte mit dem Publikationsvertrag an den Verlag übertragen wurden. Das Recht ist damit anwendbar, ohne dass Einsicht in den Vertrag oder sonstige Vereinbarungen genommen werden müsste.

Für was und für wen gilt das neue Recht?

Für wissenschaftliche Artikel von Autorinnen und Autoren an Hochschulen, deren Arbeiten entweder mindestens zur Hälfte mit öffentlicher Projektförderung (z. B. DFG-, BMBF-, EU-Projekte, staatlich finanzierte Stipendien) finanziert wurden.

Für wissenschaftliche Artikel, die von Mitarbeitern öffentlich finanzierter, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z. B. WGL, HGF, MPG) erstellt wurden.

Wissenschaftliche Artikel, die mit Grundmitteln einer Hochschule finanziert wurden, hat der Gesetzgeber von der Nutzung des Zweitveröffentlichungsrechts ausgeschlossen.

An Hochschulen tätige Autorinnen und Autoren müssen deshalb prüfen, ob das Forschungsprojekt, über dessen Ergebnisse sie veröffentlichen, mit öffentlichen Projektmitteln gefördert wurde.

Die Bedingungen für das Zweitveröffentlichungsrecht

- ✓ Die Publikation muss ein in Deutschland erschienener wissenschaftlicher Artikel in einer Fachzeitschrift sein.

- ✓ Das Zweitveröffentlichungsrecht darf erst ein Jahr nach der Erstveröffentlichung ausgeübt werden. Die Quelle der Erstveröffentlichung muss angegeben werden.
- ✓ Die Zweitveröffentlichung ist in der „akzeptierten Manuskriptversion“ erlaubt. Dabei muss auf das Verlagslayout und das Verlagslogo verzichtet werden. Sie ist ansonsten jedoch inhaltsgleich mit der publizierten Verlagsversion.
- ✓ Das Zweitveröffentlichungsrecht darf mehrfach ausgeübt werden.

Koautorenschaft

Laut Urheberrechtsgesetz üben Koautorinnen und -autoren das Urheberrecht an ihrem Werk gemeinsam aus. Für die Entscheidung zur Erstveröffentlichung gilt das ebenso wie für die zur Zweitveröffentlichung. Einzelne Koautorinnen und -autoren dürfen aber ihre Zustimmung zur Veröffentlichung nicht willkürlich verweigern.

Herausgegeben vom

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
in Zusammenarbeit mit dem Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“.

Stand: Juli 2015 (2. Auflage mit nur redaktionellen Änderungen)

Impressum: Ammerländer-Heerstr. 121, 26129 Oldenburg
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) unter Nummer VR200486.

Vorsitzende: Dr. Judith Plümer.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution 3.0 Unported License.
Design by Thomas Severiens